

Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden für den Gesamtbereich wie folgt geändert bzw. ergänzt.

Hinweise:

Die Festsetzung der Geschossflächenzahl wird mit Ausnahme der Grundstücke Flst. Nrn. 10/1, 10/6 bis 10/10 und 10/12 bis 10/14, sowie Flst. Nrn. 9, 10/5, 10/18, 10/19, 10/21 und 10/22 für den gesamten Geltungsbereich zeichnerisch geändert. Für den Deckblattbereich Flst. Nr. 8/3 werden eigenständige planungsrechtliche Festsetzungen im Hinblick auf die Geschossflächenzahl erlassen.

Die Zahl der Vollgeschosse wird mit Ausnahme der Grundstücke Flst. Nrn. 10/1, 10/6 bis 10/10 und 10/12 bis 10/14 für den gesamten Geltungsbereich in § 6 Ziffer 3. textlich und zeichnerisch geändert. Für den Deckblattbereich Flst. Nr. 8/3 werden eigenständige planungsrechtliche Festsetzungen im Hinblick auf die Zahl der Vollgeschosse erlassen.

Die Gestaltung der Bauten wird in § 10 Ziffer 1. für den gesamten Geltungsbereich mit Ausnahme des Grundstücks Flst. Nr. 8/3 (Deckblatt) ergänzt. Für den Deckblattbereich werden eigenständige planungsrechtliche Festsetzungen im Hinblick auf die Überschreitung der Traufhöhe durch Dachaufbauten sowie Wiederkehren und Zwerchgiebel erlassen.

Die nicht von der Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen (zeichnerischer und textlicher Teil) des bestehenden Bebauungsplans PDietzelbachÍ vom 21.01.1991 (Satzung) in der Fassung der letzten Änderung gelten weiterhin fort und sind nicht Bestandteil der vorliegenden Änderung.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1)

§ 6

Maß der baulichen Nutzung

Ziffer 3. wird wie folgt geändert:

3. Im Plangebiet wird mit Ausnahme der Grundstücke Flst. Nrn. 8/3, 10/1, 10/6 bis 10/10 und 10/12 bis 10/14 sowie Flst. Nrn. 9, 10/5, 10/18, 10/19, 10/21 und 10/22 die Zahl der Vollgeschosse auf maximal II festgesetzt.

§ 10

Gestaltung der Bauten

Ziffer 1. wird wie folgt ergänzt:

1. Mit Ausnahme des Grundstücks Flst. Nr. 8/3 dürfen im gesamten Plangebiet Dachaufbauten sowie Wiederkehren und Zwerchgiebel die Traufhöhe um jeweils 2,50 m überschreiten.

Gemeinde Münstertal, den

Der Bürgermeister
Rüdiger Ahlers

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Planverfasser